



Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
Frankfurt (Oder)

Konzept zur Durchsetzung der Schulpflicht



Handlungsanleitung zur Durchsetzung der Schulpflicht bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule (RS 17/18 – Schulverweigerung)

- Kinder und Jugendliche nehmen, aufgrund ihrer momentanen schulischen, persönlichen oder auch familiären Situation und ihrer Persönlichkeitsentwicklung, das schulische Regelangebot nicht mehr an
- lange Abwesenheitszeiten führen häufig dazu
- Schüler*innen werden nur noch schwer oder gar nicht mehr erreicht und eine sinnvolle schulische Förderung wird oft nicht mehr gesehen
- ein frühzeitiges Reagieren auf erst Signale und Auffälligkeiten ist notwendig, um einem Ausstiegsprozess aus der Schule rechtzeitig zu begegnen
- individuelle schulische Unterstützungsangebote, oft aber auch sozialpädagogische Hilfen, sind erforderlich (**Anlage 1**)
- verhindern, dass Kinder und Jugendliche der Gesellschaft dauerhaft verloren gehen und ihre gesellschaftliche Teilhabe, durch fehlende schulische und berufliche Bildungserfolge, nachhaltig misslingt

1. bei gelegentlichem Schulschwänzen, Schulverdrossenheit oder Schulverweigerung

geeignete Unterstützungsangebote durch Schule vorhalten

- * individuelle Lern- und Förderpläne
- * temporäres Lernen
- * andere pädagogische Maßnahmen

Ziel der Maßnahmen

- * einer Verfestigung schulverweigernden Verhaltens vorzubeugen
- * Verhaltensänderung bewirken
- Möglichkeiten und Freiräume nutzen

2. bei Intensivschwänzen

- * gemeinsam mit Jugendhilfe Umsetzung von Kooperationsprojekten von Schule/Jugendhilfe
- können keine Kooperationsprojekte angeboten werden, ist Schule weiterhin verpflichtet
- * durch individuelle Maßnahmen für deren Schulpflichterfüllung zu sorgen
- * weiterhin den Kontakt mit den Eltern zu suchen
- * das Jugendamt über die Entwicklung zu informieren

Schulisches Handeln

1. Bei gelegentlichem Schulschwänzen

häufiges Zuspätkommen und gelegentliche unentschuldigte Fehlstunden (**Anlage 1a/1b**)

- schulische und außerschulische Entstehungsgeschichte klären (**Anlage 2**)
- Beobachten, Beratung mit der Klassenkonferenz, Fachkräften bzw. mit dem Jugendamt
- sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts durch pädagogische Beratung der Schülerin/ des Schülers und deren Eltern
- Gründe für das unentschuldigte Fernbleiben herausfinden
- gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern geeignete Maßnahmen festlegen **und** schriftlich vereinbaren

in Abwägung der pädagogischen Verantwortung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend können Erziehungsmaßnahmen angewendet werden

Handlungskonzept der Hansa-Schule

- * Informationsaustausch beim Wechsel der Schulform
- * gelegentliches Schwänzen und Schulverweigerung zum schulöffentlichen Thema machen, organisiertes Hinschauen
- * Bedingungen untersuchen
- * Entwicklung einer Konfliktkultur
- * Beziehung zu Eltern als Partner ausbauen und stärken
- * Signale an die Schüler*innen **und** die Eltern, dass das Fehlen bemerkt wird

2. Schulverdrossenheit

zusammenhängende Fehlzeiten:

systematisches unentschuldigtes Fernbleiben an wiederkehrenden Wochentagen / in einzelnen Unterrichtsstunden (**Anlage 1b**)

Maßnahmen

- * Aufklärung des Sachverhaltes (**Anlage 2**)
- * Einzelgespräch mit Schüler*innen
- * Gespräch mit Fachlehrer/ Mitschülern
- * angemessene Erziehungsmaßnahmen
- * Eltern verpflichtend zum Gespräch einladen (**Anlage 3a**)
- * konkrete Maßnahmen zur Unterstützung vereinbaren und schriftlich festhalten (**Anlage 4**)
- * gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen anwenden

3. Schulverweigerung (mit den Phasen des Regelschwänzens und des Intensivschwänzens)

Regelschwänzern beginnt ab dem 6. unentschuldigten Fehltag innerhalb von drei Monaten

Fehlzeiten von bis zu 20 Tagen innerhalb von drei Monaten = regelmäßige Verletzung der Schulpflicht

Intensivschwänzern - massives schulverweigerndes Verhalten

Schüler*in fehlt mehr als 20 Tage innerhalb von drei Monaten unentschuldig

mit Beginn des 6. unentschuldigten Fehltag innerhalb von drei Monaten besteht

Berichtspflicht

- * Schulversäumnisanzeige an das zuständige staatliche Schulamt **über** Schulleitung (**Anlage 6**)
(RS 17/18 Anlage 2)
- * die Klassenkonferenz muss prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen einschließlich schulpsychologischer Beratungen eine Verhaltensänderung bewirkt haben (**Anlage 2**)
- * Klassenkonferenz berät und beschließt das weitere Vorgehen (**Anlage 4**)

4. manifeste Schulverweigerung

- Eltern über die Fehlzeiten und möglichen Konsequenzen schriftlich informieren (**Anlage 3b**)
- auf die weiteren Verfahrensschritte sowie Beratungsangebote hinweisen
- regelmäßiger Gesprächskontakt mit den Eltern (**Anlage 4**)
- das Jugendamt informieren (**Anlage 5**) (RS 17/18 Anlage 3)
- gezielte pädagogische Maßnahmen/Unterstützungsangebote umsetzen
- Kooperationsprojekte mit der Jugendhilfe prüfen